



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

11 - 3a

**VERORDNUNG**  
**zum Feuerwehrreglement**

vom 1. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mannschaftsbestand.....	1
§ 2	Freiwilliger Feuerwehrdienst .....	1
§ 3	Dienstleistung .....	1
§ 4	Rekrutierung .....	1
§ 5	Beförderungen .....	1
§ 6	Gebühren und Kosten.....	2
§ 7	Disziplinarische Geldbussen .....	3
§ 8	Indexbasis.....	3
§ 9	Aufhebung bisherigen Rechts .....	3
§ 10	Genehmigung und Inkrafttreten .....	3

## § 1 Mannschaftsbestand

Der Sollbestand der Mannschaft der Feuerwehr Birsfelden beträgt 55 bis 75 Feuerwehrleute.

## § 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst

<sup>1</sup> Gesuche um freiwilligen Feuerwehrdienst nach vollendeter Feuerwehripflicht sind vom Feuerwehrkommando jährlich zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für den freiwilligen Feuerwehrdienst wird in der Regel bis zum Ende des Kalenderjahres in dem der Feuerwehrangehörige das 52. Altersjahr vollendet erteilt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Bewilligung für den freiwilligen Feuerwehrdienst über das 52. Altersjahr hinaus erteilt werden.

## § 3 Dienstleistung

Gesuche gemäss § 7 Abs. 2 Bst. a und § 12 Feuerwehrreglement sind von der betroffenen Person zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

## § 4 Rekrutierung

<sup>1</sup> Aufgebot, Organisation und Durchführung der Rekrutierung wird an das Feuerwehrkommando delegiert.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando beantragt beim Gemeinderat schriftlich die Ausstellung von Bussen für das Nichterscheinen von aufgebotenen Personen zur Rekrutierung.

## § 5 Beförderungen

<sup>1</sup> In der Regel werden jeweils an der Hauptübung die Beförderungen vorgenommen. Diese treten ohne anderen Beschluss per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Es können befördert werden:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| - zum Gefreiten               | Soldaten nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Basiskurses                           |
| - zum Korporal                | Gefreite nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Gruppenführerkurses                   |
| - zum Wachtmeister            | Korporale nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Wachtmeisterkurses                   |
| - zum Feldweibel oder Fourier | nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Fachkurses                                     |
| - zum Adjutant                | Wachtmeister nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Offizierskurses I                 |
| - zum Leutnant                | Adjutanten oder Wachtmeister nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Offizierskurses I |
| - zum Oberleutnant            | Offiziere nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Offizierskurses II                   |

- zum Kommandanten oder Offiziere nach erfolgreicher Absolvierung des kantonalen Kommandanten-Stellvertreter Kommandantenkurses

<sup>2</sup> Rekruten werden nach erfolgreichem Abschluss der internen Grundausbildung zu Soldaten befördert.

## § 6 Gebühren und Kosten

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- Fehlalarm oder Täuschungsalarm einer Melde- und/oder Sprinkleranlage
 

Montag-Freitag, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	CHF 1'000.00
22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen	CHF 1'500.00
- Wespen-, Bienen- und Hornissenneste entfernen CHF 150.00
- Hilfeleistung zu Gunsten Rettungssanität (Traghilfe oder schonende Bergung über Hubretter) CHF 550.00
- Liftrrettung (Befreiung einer nicht eingeklemmten Person aus einem stehengebliebenen Lift) CHF 450.00
- Lieferung einer Schlüsselhülse inkl. Beratung (max. eine Stunde, die Schlüsselhülse wird zusätzlich zum Einkaufspreis verrechnet) CHF 100.00
- Abnahme einer Melde- oder Sprinkleranlage, pro Stunde CHF 100.00

<sup>2</sup> Die übrigen verrechenbaren Einsätze und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Der Aufwand wird nach folgenden Stundenansätzen (inkl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt:

- 1 AdF CHF 50.00
- Montag bis Freitag, 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) ein Zuschlag pro AdF von CHF 40.00
- Fahrzeuge bis 3.5 t CHF 100.00
- Fahrzeuge zwischen 3.5 und 7.5 t CHF 250.00
- Fahrzeuge über 7,5 t CHF 350.00
- Fahrzeuge mit Beschaffungskosten von über CHF 750'000 CHF 400.00
- Anhänger CHF 50.00

Der Stundenansatz für Fahrzeuge beinhaltet den Einsatz der auf dem Fahrzeug verlasteten Feuerwehrgerätschaften.

Kantonale Fahrzeuge werden gemäss entsprechender kantonaler Gebührenordnung verrechnet.

Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal und Material/Fahrzeuge dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung, inkl. der Zeit für das Retablieren der Fahrzeuge und Gerätschaften.

Verbrauchsmaterial und Verpflegung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für Verrechnungen gemäss § 6 Abs. 2 dieser Verordnung sowie Einsatzverrechnungen zu Gunsten kantonaler Stellen wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.

<sup>4</sup> In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat, ob es sich um einen unentgeltlichen oder ersatzpflichtigen Einsatz handelt.

## **§ 7 Disziplinarische Geldbussen**

<sup>1</sup> Wer einer Übung unentschuldigt versäumt oder einem Aufgebot nicht nachkommt, kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos mit einer Busse von maximal CHF 100.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Wer wiederholt einer Übung unentschuldigt fernbleibt, bezahlt ausser den Bussen auch die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Indexbasis**

Die obgenannten Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und gerundet.

## **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeinderatsverordnung zum Feuerwehrreglement vom 2. Juli 1985 wird aufgehoben.

## **§ 10 Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Birsfelden, 19. April 2016 / GRB 159

### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung